

ABÄNDERUNGSANTRAG

der DIE LINKE.-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Reform der Leitungsstrukturen des Universitätsklinikums des Saarlandes

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Universitätsklinikum des Saarlandes

1. Zu Nummer 1.: Von den im Gesetzentwurf beabsichtigten Änderungen betr. § 7 Absatz 1 wird abgesehen.
2. Zu Nummer 2.: Von den im Gesetzentwurf beabsichtigten Änderungen betr. § 9 Absatz 3 wird abgesehen. Stattdessen wird § 9 wie folgt neu gefasst:

„§ 9

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Dem Aufsichtsrat gehören an
1. die Ministerpräsidentin/der Ministerpräsident oder ihre Vertreterin/ihr Vertreter/seine Vertreterin/sein Vertreter als Vorsitzende/Vorsitzender,
 2. eine Vertreterin/ein Vertreter des Ministeriums für Finanzen und Europa,
 3. eine Vertreterin/ein Vertreter des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie,
 4. die Universitätspräsidentin/der Universitätspräsident oder ihre Vertreterin/sein Vertreter,
 5. eine Vertreterin/ein Vertreter, die/der vom Deutschen Gewerkschaftsbund vorgeschlagen wird,
 6. drei Vertreterinnen/Vertreter der Beschäftigten nach § 20, die von diesen gewählt werden,
 7. vier externe Sachverständige, davon eine/einer aus der Gesundheitswirtschaft, zwei aus der medizinischen Wissenschaft und eine/einer aus dem Wirtschaftsleben.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt, sofern sie ihm nicht Kraft Amtes angehören, vier Jahre.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 6 werden nach einer vom Aufsichtsrat erlassenen Wahlordnung gewählt. Für sie sind Ersatzmitglieder zu bestellen, die sie im Falle einer Verhinderung im Aufsichtsrat vertreten. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 7 werden von der Ministerpräsidentin/dem Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Klinikumsvorstands bestellt.“

3. Zu Nummer 4.: Von den beabsichtigten Änderungen betr. § 11 Absatz 1 wird abgesehen.
4. Zu Nummer 5.: Von den beabsichtigten Änderungen betr. § 12 wird abgesehen. Stattdessen wird § 12 wie folgt neu gefasst:

**„§ 12
Bestellung des Ärztlichen Direktors**

(1) Der Ärztliche Direktor/die Ärztliche Direktorin sowie die Stellvertreterin/der Stellvertreter müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Mitglieder der Professorengruppe mit ärztlichen Aufgaben erfüllen und über Erfahrungen in der Betriebsleitung sowie im Krankenhauswesen verfügen. Der Aufsichtsrat schreibt die Stelle der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors öffentlich aus. Das Amt kann nur hauptamtlich wahrgenommen werden. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Ärztliche Direktor/die Ärztliche Direktorin wird vom Aufsichtsrat auf Vorschlag der Klinikumskonferenz nach § 8 Abs. 4 für die Dauer von mindestens drei und höchstens sechs Jahren bestellt.

(3) Das Nähere über die Vergütung oder die angemessene Entlastung und Ausstattung des Ärztlichen Direktors/der Ärztlichen Direktorin regelt die Satzung nach § 21.“

5. Zu Nummer 6: Von den beabsichtigten Änderungen betr. § 13 Absatz 2 wird abgesehen.
6. Zu Nummer 7: Von den beabsichtigten Änderungen betr. § 14 Absatz 2 wird abgesehen.